
***Zusammenfassung und Bewertung
des Jahresgutachtens 2018/2019 des
Sachverständigenrates zur Begutach-
tung der gesamtwirtschaftlichen
Entwicklung:
„Vor wichtigen wirtschaftspolitischen
Weichenstellungen“***

13. November 2018

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

EU-Transparenzregisternr.
7749519702-29

BDI - Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

EU-Transparenzregisternr.
1771817758-48

Mitglieder von
BUSINESSEUROPE

Haus der
Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Die **Weltwirtschaft** befindet sich nach Ansicht des Sachverständigenrates (SVR) in einer der längsten Aufschwungsphasen der Nachkriegszeit. Für das Jahr 2018 erwartet er einen Zuwachs der weltweiten Wirtschaftsleistung von **3,3 %**. Im Jahr 2019 dürfte diese Rate auf **3,0 %** zurückgehen. Die Zuwachsraten des **Welthandelsvolumens** dürften bei **3,7 %** bzw. **2,9 %** liegen.

In den **Schwellenländern** sind anhaltend hohe Wachstumsraten in China und Indien zu beobachten. In einzelnen kleineren Ländern wie in der Türkei oder Argentinien trübt sich die wirtschaftliche Lage hingegen sichtbar ein. Neben politischen Unsicherheiten in einigen Staaten gibt die hohe Verschuldung Anlass zur Sorge. In Russland dürfte die Entwicklung des Ölpreises das Wachstum stützen. Der SVR rechnet für die Gruppe der Schwellenländer mit einem Wachstum von **5,1 %** im Jahr 2018 und **4,9 %** im Jahr 2019.

In den **Industrielländern** dürfte sich der Aufschwung weiter fortsetzen. Anders als im Vorjahr aber weniger synchron. In den meisten größeren entwickelten Volkswirtschaften dürfte sich das Wachstumstempo im laufenden Jahr verlangsamen. Eine Ausnahme bildet die USA. Hier tragen die Steuerreform und weitere fiskalpolitische Impulse zu einem deutlich höheren Wachstum bei. In Japan stellt die bereits hohe Auslastung der Kapazitäten eine Wachstumsbremse dar. In Großbritannien wird das Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund des Brexit-Prozesses eher verhalten bleiben. Im Euroraum führen die zunehmend ausgelasteten Produktionskapazitäten und schwächere Impulse aus dem Ausland zu geringeren Wachstumsraten. In der Summe kommt der SVR zu einer Wachstumsprognose für die **Industrielländer** von **2,4 %** im laufenden und **2,1 %** im kommenden Jahr.

Für die Jahre 2018 und 2019 prognostiziert der SVR für **Deutschland** eine Zunahme des realen BIP von **1,6 %** bzw. **1,5 %**. Für beide Jahre sind keine nennenswerten Kalendereffekte zu berücksichtigen. Damit nähert sich die Wirtschaft immer mehr an ihre **Potenzialwachstumsrate** von 1,4 % an. Der SVR sieht ungünstige außenwirtschaftliche Rahmenbedingungen, produktionsseitige Probleme in der Automobilindustrie aber auch Kapazitätsengpässe als Grund für den Rückgang des Expansionstempos im laufenden Jahr. Die binnenwirtschaftlichen Kräfte sind nach wie vor intakt und dürften im Jahr 2019 robuste Wachstumsbeiträge liefern. Der SVR rechnet aufgrund der kräftigen Lohnsteigerungen, einem anhaltenden Beschäftigungsaufbau und der fiskalpolitischen Impulse mit einer robusten Expansion des privaten Konsums. Die Umsetzung des Koalitionsvertrags dürfte auch den staatlichen Konsum befördern. Neben der regen Bautätigkeit rechnet der SVR mit weiter steigenden Investitionen in Ausrüstungen und Forschung und Entwicklung. Das erwartete Welthandelwachstum dürfte eine moderate Expansion der **Exporte** nach sich ziehen. Der SVR prognostiziert bei den Exporten Zuwachsraten von **2,3 %** bzw. **3,0 %** für die Jahre 2018 bzw. 2019. Er erwartet einen gesamtstaatlichen **Finanzierungsüberschuss** von 53,1 Mrd. Euro bzw. 1,6 % des nominalen BIP im Jahr 2018 und 41,3 Mrd. Euro bzw. 1,2 % im Jahr 2019.



Eckdaten der Prognose *)

	2017	2018	2019
	Ist	Prognose	Prognose
	in % zum Vorjahr		
Bruttoinlandsprodukt	2,2	1,6	1,5
Private Konsumausgaben	1,8	1,5	1,8
Konsumausgaben des Staates	1,6	1,2	2,0
Ausrüstungsinvestitionen	3,7	3,9	2,5
Bauinvestitionen	2,9	2,9	2,5
Sonstige Anlagen	1,3	0,7	2,6
Inländische Verwendung	2,0	2,0	2,0
Exporte	4,6	2,3	3,0
Importe	4,8	3,4	4,3
Außenbeitrag (Wachstumsbeitrag in %-Punkten)	0,3	-0,3	-0,3
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	7,9	7,2	6,6
	in 1.000		
Erwerbstätige	44 289	44 856	45 263
Veränderung gegenüber Vorjahr	647	567	407
Sozialversicherungspfl. Beschäftigte	32 234	32 936	33 486
Veränderung gegenüber Vorjahr	726	702	550
Registrierte Arbeitslose	2 533	2 561	2 473
Veränderung gegenüber Vorjahr	-158	-188	-161
	in % aller zivilen Erwerbspersonen		
Arbeitslosenquote (BA)	5,7	5,2	4,9
	in % zum Vorjahr		
Produktivität/Stunde	0,9	0,2	0,7
Tarifverdienst/Stunde	2,5	2,7	2,6
Effektivverdienste/Stunde	2,3	2,8	2,8
Verbraucherpreise	1,8	1,9	2,0
	in % des Bruttoinlandsproduktes		
Finanzierungssaldo des Staates	1,0	1,6	1,2
Schuldenstandquote	34,0	53,1	41,3

*) preisbereinigt, Vorjahresbasis



Zusammenfassung und Bewertung des Jahresgutachtens 2018/2019 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

13. November 2018

Mit seiner **Wachstumsprognose** liegt der SVR etwas unter der Einschätzung der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, die in ihrem Herbstgutachten für Deutschland noch mit 1,7 % Wachstum in diesem und 1,9 % im kommenden Jahr gerechnet hat. Die EU-Kommission erwartet für den Prognosezeitraum ein BIP-Wachstum von 1,7 % in diesem und 1,8 % im kommenden Jahr.

BDI und BDA begrüßen, dass auch der SVR auf die in den letzten Jahren gestiegene und im internationalen Vergleich besonders hohe effektive Steuerlast für Unternehmen hinweist. Angesichts weltweiter Veränderungen gerät der deutsche Industriestandort im internationalen Vergleich zunehmend ins Hintertreffen. Die Bundesregierung bleibt bislang konzeptionelle Ansätze schuldig. Die Senkung der effektiven Steuerbelastung der Unternehmen wäre ein wirkungsvolles Signal und wichtiges Bekenntnis für einen starken Unternehmensstandort. Entgegen der Einschätzung des SVR ist die Einführung einer **steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung** (FuE) ein effektives Mittel, um die in Deutschland im Zuge der Digitalisierung dringend nötige Steigerung der gesamtstaatlichen FuE-Investitionen i. H. v. 3,5 % des BIP zu erreichen. Zwar können **Patentboxen** mit denen Gewinne aus immateriellen Wirtschaftsgütern wie z. B. Patente oder Lizenzen günstiger besteuert werden als andere Erträge, einen positiven Faktor im Standortwettbewerb darstellen, jedoch begünstigen sie den FuE-Output und subventionieren ausschließlich die Ergebnisse erfolgreicher FuE-Aktivitäten. BDI und BDA sprechen sich daher statt einer Patentbox für eine steuerliche Forschungsförderung in Form einer Steuergutschrift für FuE-Personalaufwand aus.

BDI und BDA unterstützen den Vorschlag des SVR, die **Abschaffung des Solidaritätszuschlags** auf Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen auszudehnen und darüber hinaus den Solidaritätszuschlag grundsätzlich, über die Vereinbarung im Koalitionsvertrag hinaus, vollständig abzuschaffen, um die hohe Steuerlast der Unternehmen in Deutschland abzumildern. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte nur teilweise Abbau des Solidaritätszuschlags ist nicht ausreichend. Die Unternehmen haben einen hohen Anteil an den aktuellen steuerlichen Aufkommensrekorden. Eine Entlastung beim Solidaritätszuschlag, die auch bei den Unternehmen ankommt, ist vor diesem Hintergrund dringend notwendig und gerechtfertigt. Als ersten Schritt schlagen die Verbände eine Senkung des Zuschlagssatzes auf drei Prozent vor, um eine Entlastung für alle Zahler des Solidaritätszuschlags innerhalb des in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Rahmens von rund neun Milliarden Euro zu ermöglichen. Gleichzeitig ist ein verbindliches Enddatum für den vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags notwendig und hierzu sollte noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung getroffen werden.

BDI und BDA begrüßen grundsätzlich die Absicht, eine **gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage** (GKKB) in Europa einzuführen. Dabei teilen sie die Auffassung des SVR, dass eine GKKB flexibel genug bleiben muss, um auf Steuerrechtsänderungen in wichtigen Drittstaaten wie den USA oder künftig auch dem Vereinigten Königreich reagieren zu können. Eine GKKB, kombiniert mit Mindeststeuersätzen, kann richtigerweise Wettbewerbsnachteile zementieren. Die Gewährleistung der



Finanzierungsneutralität bei der Unternehmensbesteuerung wäre ein weiteres Element zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen oder auch europäischen Steuersystems. BDI und BDA unterstützen den Vorschlag des SVR, eine Zinsbereinigung, d. h. einem kalkulatorischen Abzug von Zinsaufwand auf das Eigenkapital, einzuführen. Die Analyse des SVR zeigt, dass eine solche Maßnahme realisiert werden kann, ohne dass damit neue steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen einhergehen.

Die Verbände teilen die Auffassung, dass die beabsichtigte Abschaffung der **Abgeltungssteuer auf Zinserträge** primär zu mehr Aufwand für Steuerzahler und Verwaltung führen wird. Dieser Schritt ist nicht geeignet, die gewünschte Finanzierungsneutralität herzustellen. Die bestehende Besteuerung der Unternehmensgewinne, kombiniert mit einer einheitlichen Kapitalertragsteuer auf Dividenden oder der Abgeltungssteuer auf Veräußerungserlöse, führt zu einer höheren Steuerlast als dies bei Zinserträgen der Fall ist, unabhängig davon, ob die Abgeltungssteuer auf Zinsen abgeschafft wird oder nicht. Folglich setzt die Bundesregierung bei der Reform der Abgeltungssteuer an der falschen Stelle an. Zuerst muss die Unternehmensbesteuerung reformiert werden.

BDI und BDA stimmen dem SVR zu, dass der entscheidende Faktor für Wirtschaftswachstum der **technologische Fortschritt** ist und dass aktuell die Fortentwicklung der **Digitalisierung** im Zentrum des technologischen Wandels steht. Richtigerweise weist der SVR darauf hin, dass dieser technologische Fortschritt mit tiefgreifenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verbunden ist. Zu Recht wird auf die herausragende Bedeutung der Befähigung der Bevölkerung im Umgang mit dem digitalen Fortschritt hingewiesen. BDI und BDA sehen den digitalen Wandel als Chance zur Steigerung der Produktivität. Hierzu bedarf es der richtigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Deregulierung, Entbürokratisierung sowie ein konsequent verbesserter Zugang zu privatem Wagniskapital werden vom SVR zu Recht als zentrale Stellschrauben für eine stärkere Dynamik im Bereich junger Unternehmen genannt. Besondere Bedeutung legen BDA und BDI ebenso wie der SVR auf die unzureichende Innovationsoffenheit, gepaart mit restriktiver Regulierung in Deutschland, welche die erfolgreiche Wahrnehmung von Chancen und Vorteilen des technologischen Wandels deutlich erschweren. Die Notwendigkeit rascher Verbesserungen des Bildungssystems entlang der gesamten Bildungskette wird zu Recht herausgestellt. Mit Blick auf den **Breitbandausbau** stellt der SVR zutreffend fest, dass Deutschland hierbei noch deutlichen Nachholbedarf hat. Im Mittelpunkt der politischen und privaten Anstrengungen muss der Ausbau mit Glasfaser, verbunden mit einer flächendeckenden 4G-Abdeckung sein. 5G muss zeitnah zur industriellen Nutzung bereitgestellt werden, auch wenn derzeit noch nicht alle potenziellen industriellen Anwendungsfelder klar definiert sind. Deutschland benötigt zwingend für bestehende und kommende Industrie 4.0-Anwendungsfelder leistungsstarke Gigabitnetze. Richtigerweise weist der SVR auf die Notwendigkeit eines **zentralen Portals für Bürger und Unternehmen** hin.

BDI und BDA stimmen dem SVR zu, dass die Umsetzung der **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** Unternehmen vor hohe Anforderungen stellt. Der SVR erkennt richtigerweise das Spannungspotenzial, das in der



wirtschaftlichen Nutzung von Daten einerseits und der Souveränität des Einzelnen bei der Verarbeitung seiner ihn betreffenden Daten andererseits liegt.

Im Hinblick auf die **EU-DSGVO** ist dem SVR ebenfalls zuzustimmen, dass eine transparente Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten gewährleistet werden muss. Dennoch ist der Bereich der **EU-DSGVO** nur ein Teil eines innovationsoffenen Rechtsrahmens für ein digitalisiertes Gesundheitssystem. Es bestehen weitere offene Rechtsfragen bzgl. des Datenschutzes, der Datensicherheit, der Datenhoheit und der Einwilligung bzw. des Widerrufs zur Datenverarbeitung. Aus Sicht von BDI und BDA ist eine Harmonisierung der in den Bundesländern uneinheitlichen Handhabung datenschutzrechtlicher Vorgaben zwingend notwendig. Für die geregelte und sichere Datennutzung bietet sich die Implementierung eines bundeseinheitlichen Trust-Centers an. Richtigerweise erkennt der SVR, dass die **elektronische Patientenakte (ePA)** eine Form der Zusammenführung von personenbezogenen Daten und Informationen ist. Jedoch erwähnt der SVR nicht, welche Funktionalitäten eine zukünftige ePA mit sich bringen muss. Die Ausgestaltung der technischen ePA-Spezifikationen sollte unter Einbindung der Gesundheitswirtschaft sowie weiterer Nutzer der ePA-Daten erfolgen. Hierbei muss der Nutzen immer und überall im Mittelpunkt stehen.

BDI und BDA teilen die Kritik des SVR, dass Deutschland bei der Digitalisierung im Gesundheitsbereich **international** hinterherhängt. Die Politik hat den Handlungsbedarf erkannt und treibt die Digitalisierung im Gesundheitswesen in vielen Pilotvorhaben voran. Das begrüßen BDI und BDA. Gleichwohl ist das Tempo bei der Einführung digitaler Lösungen zum Nutzen der Patienten generell zu langsam. Zu Recht weist der SVR darauf hin, dass die hohe Fragmentierung des deutschen Gesundheitswesens einer der wesentlichen Gründe für die aktuelle Lage ist. Aus Sicht von BDI und BDA bedarf es eines grundlegenden nationalen Zielbildes für die Ausgestaltung der Digitalisierung im Gesundheitssystem. Daran orientiert sollten die erforderlichen Digitalisierungsprozesse priorisiert, festgelegt und die notwendigen Rahmenbedingungen ausgestaltet werden. BDI und BDA stimmen dem SVR zu, dass vor allem der Aufbau einer zuverlässigen und zukunftssicheren **Telematikinfrastruktur** vorangetrieben werden muss. Dabei sollten stärker als bisher alle an der Versorgung beteiligten relevanten Akteure eingebunden werden. Dazu gehört, dass schnellstmöglich **Interoperabilitätsfunktionen** von **internationalen Profilen** und **Standards verbindlich** festgelegt werden.

Mit Blick auf den demografischen Wandel sowie den ansteigenden Fachkräftemangel weist der SVR vollkommen zu Recht auf den dringenden Handlungsbedarf zur Erhöhung und besseren Ausnutzung des **Arbeitskräftepotenzials** hin. BDI und BDA begrüßen daher ausdrücklich das Anliegen, das **Arbeitszeitgesetz** zu modernisieren. Dazu gehört richtigerweise die Umstellung von einer täglichen auf eine wöchentliche Begrenzung der Höchstarbeitszeit sowie die Möglichkeit, tarifvertraglich die Ruhezeit anzupassen. Daneben sollte es auch möglich sein, die Ruhezeit in zwei Blöcken zu gewähren. Durch eine Modernisierung des Arbeitszeitgesetzes wird die tarifvertraglich oder individuell vereinbarte Arbeitszeit nicht verändert. Die Beschäftigten arbeiten nicht mehr, die Beschäftigungszeit kann aber variabler verteilt werden. Entsprechende Verpflichtungen zur Dokumentation sind



bereits heute ausreichend vorhanden. Vielmehr sollte es für den Arbeitgeber möglich sein, die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit verbindlich an die Beschäftigten zu delegieren und sich bei richtiger Unterweisung von der Haftung zu befreien, wenn die Beschäftigten ihren Verpflichtungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes nicht nachkommen. Denn für den Arbeitgeber ist es z. B. bei Arbeitsplätzen im Home Office, die im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt zunehmen werden, immer schwieriger, die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten zu kontrollieren.

Im Gegensatz zur Einschätzung des SVR ist das Gesetz zur **Brückenteilzeit**, das zum 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, kritisch zu bewerten. Dieses bringt für die Betriebe umfassende Belastungen mit sich. Die befristete Teilzeit schafft neue organisatorische Herausforderungen für Arbeitgeber und für diejenigen Arbeitnehmer, die von Mehrarbeit betroffen sind. Das Gesetzgebungsverfahren und die von der Brückenteilzeit ausgehenden neuen Belastungen unterstreichen: Jede Beschränkung arbeitsrechtlicher Flexibilität muss auf den Prüfstand.

Zu Recht stellt der SVR fest, dass die vom Koalitionsvertrag vorgesehenen Einschränkungen des **Befristungsrechts** gefährlich für den Arbeitsmarkt sind. Durch die erwogenen Änderungen würden gerade diejenigen besonders hart getroffen, die Vermittlungshemmnisse haben. Befristungen sind ein Einstieg in Arbeit. Der Anteil der Übernahmen von befristet Beschäftigten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist von 30 % 2009 auf fast 45 % 2017 gestiegen. Für Unternehmen jeder Größe ist es gerade in Hinblick auf die Veränderungen der Arbeitswelt im Rahmen der Digitalisierung wichtig, sich veränderten Rahmenbedingungen zügig anzupassen und flexibel auf Auftragsschwankungen reagieren zu können. Diese Möglichkeit wird mit der vorgesehenen Quotenregelung, nach der Betriebe nur noch maximal 2,5 % aller Beschäftigten ohne Sachgrund befristet beschäftigen dürfen, unverhältnismäßig stark begrenzt. Richtig ist die Einschätzung des SVR, dass der Anteil an Befristungen mit Sachgrund an Bedeutung gewinnen wird.

Der SVR hebt richtigerweise hervor, dass auch **Zuwanderung** – neben der Aktivierung aller inländischen Potenziale – unverzichtbar für eine Stärkung der Erwerbsbeteiligung und die Sicherung des Wohlstands in Deutschland ist. Die Bemühungen der Bundesregierung, die Erwerbsmigration von Fachkräften im Rahmen eines **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes** zu erleichtern, sind deshalb auch aus Sicht des BDI und der BDA dringend notwendig. Der SVR betont zu Recht, dass insbesondere die Zuwanderung von beruflich Qualifizierten und die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen erleichtert werden sollte. Die klare Trennung zwischen Asyl- und Erwerbsmigration ist ebenfalls zwingend erforderlich. Die schnelle und zielgerichtete Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist laut SVR auf einem erfolgreichen Weg und sollte konsequent weiterverfolgt werden. Der SVR weist hierbei insbesondere auf die Sprungbrettfunktion der Zeitarbeit hin, die für viele Geflüchtete den Einstieg in Beschäftigung eröffnet.

BDI und BDA stimmen dem SVR zu, wenn er darauf verweist, dass der lang anhaltende Wirtschaftsaufschwung schon seit Längerem gute Voraussetzungen für **Reformen des Sozialsystems** bietet und die Bundesregierung



diese Chance zu verpassen droht. Besonders die **gesetzliche Rentenversicherung** steht im demografischen Wandel weiterhin vor großen Herausforderungen. Die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Rentenalters bis 2031 war und bleibt daher eine richtige Entscheidung. Der demografische Wandel ist jedoch nicht mit dem Jahr 2031 abgeschlossen, auch weil die Lebenserwartung in Deutschland erfreulicherweise weiter steigt. Ein weiterer Anstieg des Renteneintrittsalters in Abhängigkeit von der Lebenserwartung nach 2031 muss deshalb richtigerweise in Betracht gezogen werden. Der SVR kommt zudem vollkommen zu Recht zu dem Schluss, dass über 2025 hinaus die doppelte Haltelinie nicht zu finanzieren ist und die Rentenpolitik der letzten Jahre die nachhaltige Finanzierbarkeit weiter erschwert hat. Insbesondere die Rente ab 63 und die wiederholte Ausweitung der Mütterrenten werden zu Recht als „*demografieblinde rentenpolitische Maßnahmen*“ identifiziert. Vielmehr bedarf es richtigerweise weiterer Anstrengungen, um die gesetzliche Rentenversicherung auf den demografischen Wandel vorzubereiten.

Der SVR stellt zu Recht fest, dass Deutschland im internationalen Vergleich ein hohes Niveau der **Gesundheitsversorgung** hat und dass die finanziellen Belastungen nicht noch weiter steigen dürfen. Gerade in der Krankenhausversorgung ist ein Abbau der Überkapazitäten dringend erforderlich. Dadurch wären auch die Personalprobleme in der pflegerischen Versorgung weit geringer. Planbare Eingriffe sollten nur noch von spezialisierten Krankenhäusern durchgeführt werden, auch weil damit nachweislich die Qualität der Eingriffe steigt. Der SVR mahnt richtigerweise einen Ausbau wettbewerblicher Elemente an. Auch die Forderung nach einer Stärkung der selektivvertraglichen Gestaltungsspielräume der Krankenkassen ist richtig. Der SVR weist zu Recht darauf hin, dass der Preiswettbewerb der Krankenkassen durch die hälftige Finanzierung des Zusatzbeitragssatzes ab 2019 wieder deutlich geschwächt werden könnte. BDI und BDA warnen deshalb, dass die finanziellen Vor- und Nachteile einer Krankenkassenwahl nur noch halb so groß für die Beschäftigten sein werden: Einerseits müssen in Zukunft Beschäftigte beim Wechsel in eine preisgünstige Kasse die Kostensparnis mit ihrem Arbeitgeber hälftig teilen. Andererseits werden Arbeitnehmer, die eine teure Krankenkasse wählen, ihre Arbeitgeber dafür automatisch in Mithaftung nehmen. Zentraler Reformschritt muss daher, wie der SVR richtig feststellt, die vollständige Entkopplung der Krankheitskostenfinanzierung vom Arbeitsverhältnis sein. BDI und BDA sehen hierfür den besten Weg in einer Umstellung der Finanzierung auf einkommensunabhängige Gesundheitsprämien mit Auszahlung des Arbeitgeberanteils in den Brutto-lohn und steuerfinanziertem Sozialausgleich für Einkommensschwache.

